

DIE MENSCHENRECHTE ALS GRUNDLAGE DER POLITISCHEN KULTUR EUROPAS

Ingeborg Gabriel

1. Die Menschenrechte als Antwort auf die Totalitarismen des 20. Jahrhunderts

Die unermesslichen Gräueltaten, die Menschen an Menschen im 20. Jahrhundert verübten, lassen es als „das schrecklichste Jahrhundert in der Geschichte des Westens“ erscheinen – so der Sozialphilosoph I. Berlin.¹ Was bedeutet dies für unser Selbstverständnis am Beginn des 21. Jahrhunderts? Was sind und waren die Folgen für die politische Kultur, die auf jene inneren Kräfte angewiesen ist und bleibt, die man – analog zu den ökologischen – als moralische Ressourcen bezeichnet hat? Der katholische Theologe J.B. Metz hat in seinem Artikel „Die Shoa im Zeitalter der kulturellen Amnesie“ zu Recht die Frage gestellt, ob die vielfältigen politischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht dazu geführt haben, dass „der Mensch für den Menschen endgültig unglaubwürdig geworden, und der Humanismus der Moderne ein für alle mal desavouiert ist.“ – „Denn“, so fährt Metz fort, „man kann auch auf den Namen des Menschen nicht beliebig sündigen. Nicht nur der einzelne Mensch, auch die Idee des Menschen und der Menschheit ist offensichtlich verletzbar.“² Und H. Arendt, die deutsch-jüdische Sozialphilosophin, schreibt 1948: „Wenn wir angesichts moralischer Verwüstungen unseres Jahrhunderts weiterhin in Würde leben wollten, dann erfordert dies die Bereitschaft ..., dass wir in dieser oder jener Weise die Verantwortung für alle von Menschen vergangenen Verbrechen, dass die Völker für alle von Völkern begangenen Untaten die Verantwortung werden auf sich nehmen müssen. Die Scham, dass man ein Mensch ist, ist der noch ganz individuelle und unpolitische Ausdruck für diese Einsicht.“³

Es war diese Scham und das Erschrecken über die Unmenschlichkeit der KZs, Gulags und zweier Weltkriege, das die Kräfte zu jenem politischen Neubeginn freisetzte, der in der „Allgemeinen Erklärung der Menschen-

¹ I. Berlin zit.: E. Hobsbawm, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, München 1997, 15.

² J. B. Metz, Zwischen Erinnern und Vergessen. Die Shoa im Zeitalter kultureller Amnesie: ders., Zum Begriff der neuen politischen Theologie (1967-1997), Mainz 1997, 149-155, hier 154.

³ H. Arendt, Organisierte Schuld: dies., Sechs Essays, Heidelberg 1948, 33-47, 46f.

rechte“ (1948) seinen bleibenden Ausdruck fand. Die Menschenrechte stellen so die Antwort der Völkergemeinschaft auf die Gräueltaten des Nationalsozialismus, die Schrecken der Weltkriege und der Barbarei totalitärer Regime dar.

So heißt es in den beiden ersten Absätzen der Präambel, dass die „allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“, angesichts „der Verkenning und Missachtung der Menschenrechte, die zu Akten der Barbarei führten, und die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben ...“, durch diese Erklärung konkretisiert und eingemahnt werden soll. Beides – die äußerste Verkenning und Missachtung der Menschenrechte und der humane Einsatz für den Menschen und seine Rechte – charakterisieren die politische Situation nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Menschenrechte sind in diesem Kampf um die Würde des Menschen – obwohl ihrerseits vor politischem Missbrauch nicht gefeit – zum effektivsten, weil universell anerkannten politischen Instrument geworden.

Auf ihnen basieren die Institutionen der Vereinten Nationen ebenso wie die der Europäischen Union, die bereits sechs Jahre nach Kriegsende 1951 in der Montanunion die Kooperation zwischen Frankreich und Deutschland auf eine institutionelle Basis stellte und so eine jahrhundertelange Feindschaft beendete und eine lange Periode des Friedens in Europa einleitete.

Vergleicht man die politischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit jenen in der ersten Hälfte, dann kann man mit Dankbarkeit feststellen, dass auf diese Weise eine politische Kultur geschaffen werden konnte, in der der Einzelne vor Übergriffen des Staates weitgehend geschützt und der soziale Frieden um vieles besser gesichert war.

In den Ländern unter kommunistischer Herrschaft beriefen sich Dissidenten und Menschenrechtsbewegungen in ihrem Widerstand gegen die totalitären Regime und Praktiken auf die Menschenrechte, auch wenn ihre Durchsetzung Jahrzehnte dauerte und vielfach niedergeschlagen wurde. Sie bildeten so das einigende Band, das verschiedene weltanschauliche Gruppen in ihrem Kampf gegen staatlichen Terror und Verletzungen individueller Rechte zusammenführte. Einen Meilenstein bildeten die Verträge von Helsinki 1975, in denen sich die kommunistischen Regierungen – in der Annahme ihrer Wirkungslosigkeit – auf die Menschenrechte verpflichteten und die rückblickend ihren Fall einleiteten. Die Menschenrechte⁴ sind aus

⁴ Die Unterscheidung findet sich bei H. Bielefeldt, Die Menschenrechte als „Erbe der gesamten Menschheit“: H. Bielefeldt/W. Brugger/K. Dicke (Hg.), Würde und Recht des Menschen. Festschrift für J. Schwartländer, Würzburg 1992, 143-160.

den humanistischen Traditionen Europas entstanden. Dies gilt für ihre jüdisch-christlichen Wurzeln, ebenso wie für die philosophisch-säkulare Begründung und rechtliche Positivierung.

2. Die christlichen Wurzeln der Menschenrechte

Für die Herausbildung der Menschenrechtsidee waren vor allem zwei biblische Traditionsstränge maßgeblich:

- 1) Die Gottesebenbildlichkeit des Menschen (Gen 1,27), die seine besondere Würde begründet. Mit Bild (Statue, sālām) wird hier eine Verkörperung der dargestellten Person bezeichnet, also Gottes selbst. Der Mensch repräsentiert für den Menschen – so die kühne Aussage – Gott selbst. Die Lehre von der Gottesebenbildlichkeit spielt in der Geschichte der christlichen Theologie eine zentrale Rolle. Thomas von Aquin unterscheidet drei Formen: jene der Schöpfung, jene der Neuschöpfung und jene der Vollendung nach (STh I 93, 4). Diese Dreiteilung lässt den Ort erkennen, der den Menschenrechten in der christlichen Theologie zukommt. Sie setzen auf der Ebene der Gottesebenbildlichkeit der Natur bzw. der Schöpfung nach an, wie sie jedem Menschen zukommt, und die unabhängig von seinem subjektiven Verhalten zu achten ist.⁵ Die neuzeitliche Menschenrechtsidee greift so die hohe Wertschätzung des Menschen und seiner Würde, aber auch seiner Verantwortung gegenüber dem anderen auf, wie sie sich in der jüdisch-christlichen Tradition der Gottesebenbildlichkeit findet.
- 2) Ein zweiter Traditionsstrang, der zur Entwicklung der Menschenrechte beigetragen hat, war das Wissen um das Recht auf Widerstand gegen ungerechte Herrschaft, wie es in den Exoduserzählungen, aber auch in den Evangelien zum Ausdruck kommt. Wie der amerikanische Sozialphilosoph M. Walzer in seinem Buch „Exodus und Revolution“⁶ gezeigt hat, haben die Exoduserzählungen eine zentrale Rolle für die Menschenrechtsbewegungen der Neuzeit gespielt. Sie befähigten Menschen dazu, sich ihrer Würde auch in Unterdrückungssituationen bewusst zu bleiben und aus ih-

⁵ Die Gottesebenbildlichkeit der Neuschöpfung und der Vollendung nach bezieht sich auf den moralischen Weg des Menschen. Ihre Reflexion ist Inhalt der Ethik, denn der Mensch *ist* nicht nur Abbild Gottes, sondern muss es auch erst *werden*. Sinn und Ziel seines Tuns ist, das Bild Gottes in sich selbst zu verwirklichen.

⁶ M. Walzer, Exodus und Revolution, Frankfurt 1995.

rem Glauben heraus, gegen willkürliche Verletzungen von Leib und Leben, von Gewissen und Glauben, Widerstand zu leisten. Diese Haltung zeigt sich auch in der Botschaft Jesu, der sich den Gesetzen seiner Zeit widersetzte, wenn sie das menschliche Leben nicht förderten, sondern es beschränkten und vernichteten. Die Institutionen und Machtordnungen stehen aus neutestamentlicher Sicht im Dienste des Menschen und seiner physischen und psychischen Integrität, denn „der Sabbat ist für den Menschen da und nicht der Mensch für den Sabbat“ (vgl. Mk 2,27). Das Wissen darum, dass „man Gott mehr gehorchen muss als den Menschen“ (Apg 5,29), weist jede politische Macht in die Schranken und begründet das Recht, sich ihr zu widersetzen, wenn sie ihrem Auftrag, Leben und den Frieden zu schützen, nicht gerecht wird.

Der biblische Glaube an die menschliche Würde und das Recht auf Widerstand angesichts ihrer Verletzungen hat die Menschenrechtsentwicklung im europäischen Raum vorbereitet.⁷

Die Menschenrechte sind demnach nichts dem Christentum Fremdes und von außen Übergestülptes. Sie waren vielmehr im christlichen Glauben angelegt und wurzeln in einer langen christlichen Kultur.

3. Die säkularen Grundlagen der Menschenrechte in der Sozialphilosophie der Aufklärung und die wichtigsten Etappen ihrer politischen Durchsetzung

Die Idee, dass dem Menschen mit seinem Menschsein von Natur (nicht von Gott!) unveräußerliche, d.h. vorstaatliche, Rechte zukommen, bildet den Kern der Staatsphilosophie der Aufklärung seit dem 18. Jahrhundert. Die Menschenrechte werden nun philosophisch säkular begründet und der Staat zu ihrem Adressaten und Garanten gemacht. Es ist seine Verpflichtung, diese Rechte zu schützen und sie als Grundrechte in der Verfassung zu institutionalisieren. Das erste Land, das diese Idee in der Praxis übernahm, waren die Vereinigten Staaten von Amerika. In der Virginia declaration of Rights von 1776, der ersten Menschenrechtserklärung, heißt es in Artikel 1: „... that all men are by nature equally free and independent and have certain

⁷ Die Menschenrechtsentwicklung aus christlicher Sicht wird ausführlich dargestellt bei K. Hilpert, Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte, Freiburg 2001, und M. Heimbach-Steins, Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche, Mainz 2001.

inherent rights ...“. Es sind dies zum einen Rechte, die Leib und Leben betreffen (das Recht vor willkürlicher Verhaftung, Folter, Bespitzelung usw.), sowie das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit, auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Als verfassungsmäßig garantierte Grundrechte bilden sie die „maßgeblichsten Institutionen der Legitimierung, Limitierung bzw. Kritik politischer Herrschaft“.⁸

Die Menschenrechte als Rechte gegenüber dem Staat stellen eine typisch neuzeitliche Erfindung dar, die politisch gegen den Widerstand der Kirchen, die vor allem am Recht auf Religionsfreiheit Anstoß nahmen, durchgesetzt werden musste. Sie stehen so nicht in direkter Kontinuität zu ihren religiösen Wurzeln. Die historische Bruchstelle bilden die konfessionellen Spaltungen und Kriege, in denen Christen sich das Daseinsrecht absprachen und die Menschlichkeit in jeder denkbaren Weise verletzten. Die Entstehung des säkularen Staates in Europa war vor allem eine Folge dieser Kriege, die zur allgemeinen Ablehnung der Religion beigetragen haben. Die Hussitenkriege, die Reformations- und Gegenreformationskriege waren traumatische Erfahrungen, die bis heute im kollektiven Gedächtnis nachwirken. Dies zeigen aktuell die Debatten um den Gottesbezug in der europäischen Verfassung.

Historisch verlief die Durchsetzung der Menschenrechte als verfassungsmäßig garantierte Rechte in zwei Etappen: in den nationalstaatlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts (1830, 1848 usw.) wurden Verfassungen durchgesetzt, die die Freiheitsrechte garantierten. Marx wandte sich in „Zur Judenfrage“ radikal gegen diese Freiheitsrechte als bürgerliche Rechte, da sie nichts zur Änderung der sozialen Verhältnisse beitrügen. Diese Position erwies sich als falsch: Freiheitsrechte sind zum einen ein Wert an sich, da sie menschliches Leben vor willkürlicher Staatsmacht schützen. Die demokratischen Partizipationsrechte ermöglichen aber auch die Durchsetzung sozialer Standards und Rechte.

Auf den Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg folgte eine Zeit der bipolaren ideologischen Spaltung, deren Ausdruck die beiden großen Menschenrechtspakte von 1966 (ratifiziert 1976) sind: Der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ersterer wurde vom Westen, letzterer von den kommunistischen Ländern eingebracht. Inzwischen sind beide Pakte von den meisten Staaten unterzeichnet. Das einzige größere

⁸ G. Luf, Die religiöse Freiheit und der Rechtscharakter der Menschenrechte. Überlegungen zur normativen Genese und Struktur der Religionsfreiheit: J. Schwartländer (Hg.), Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte, Mainz 1993, 72.

Land, das dem Pakt über soziale Menschenrechte nicht beigetreten ist, sind die USA. Die Menschenrechtskonferenz in Wien von 1993 schrieb nochmals die Unteilbarkeit, Interdependenz und universale Geltung der Menschenrechte fest. Allerdings hatte es im Vorfeld darüber intensive Debatten gegeben, an denen sich neue Bruchlinien zeigen. Die Regierungen von afrikanischen und asiatischen Ländern wollten aufgrund ihres anders gearteten kulturellen Erbes die Menschenrechte für ihren Geltungsbereich nur modifiziert und zentraler Inhalte entleert übernehmen. Die Menschenrechtsorganisationen dieser Länder traten hingegen für den Universalitätsanspruch – und damit für die betroffenen Menschen ein.

4. Katholische Kirche und Menschenrechte: Geschichte – Positionen – Aufgaben

Die revolutionäre Gewaltsamkeit der Durchsetzung, aber auch die prinzipielle Ablehnung des Rechts auf Religionsfreiheit führten dazu, dass die christlichen Kirchen die Menschenrechte über lange Zeit ablehnten. Diese (wenn auch aus der Situation teils verständliche) Haltung hatte äußerst negative Folgen für die Kirchen, aber auch für die Politik. Die ungeklärte bzw. ablehnende Haltung in der Menschenrechtsfrage führte zu einer Entfremdung gegenüber der politischen Kultur und schwächte den Widerstand gegen die Totalitarismen in Europa.

In der katholischen Kirche brauchte es mehr als 150 Jahre, bis die Menschenrechte endgültig anerkannt wurden. Vor allem die Freiheitsrechte – das Verhältnis zu den sozialen Menschenrechten war immer positiv geprägt – wurden zum Kampfobjekt zwischen säkularer und christlich-katholischer Weltanschauung und kirchenoffiziell im 19. Jahrhundert als „neue zügellose Freiheitslehren“ verurteilt.⁹ Erst die Erfahrungen mit den totalitären Regimen leiteten einen Gesinnungswandel ein. So mahnt Papst Pius XI. erstmals 1937 in seinen gegen den Nationalsozialismus und Kommunismus gerichteten Enzykliken die gottgegebenen Rechte der menschlichen Person ein.¹⁰ Die Enzyklika Johannes XXIII., *Pacem in terris*, würdigt dann 1963 offiziell die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (PT 143). Dies wurde in die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils

⁹ So noch Leo XIII., *Immortale Dei* (1885): A. F. Utz/B. v. Galen (Hg.), *Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart*, Aachen 1976, XXI/33 (Bd. III), 2134.

¹⁰ Pius XI., *Mit brennender Sorge*: A. F. Utz/B. v. Galen (Hg.), a.a.O., II/201 (Bd. I), 302, und *Divini Redemptoris*, A. F. Utz/B. v. Galen (Hg.), a.a.O., II/103f. (Bd. I), 244.

Gaudium et spes übernommen, die in Anlehnung daran fordert, dass: „Jede Form der Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Hautfarbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, überwunden und beseitigt werden (muss), da sie dem Plan Gottes widerspricht.“ (GS 29) Die Menschenrechte werden nun zum Inhalt kirchlicher Verkündigung: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert.“ (GS 41) In eben diesem Sinne machte Johannes Paul II. die Menschenrechte zum Zentrum seiner Sozialverkündigung. Ihre Einmahnung – so die Antrittsenzyklika *Redemptor hominis* von 1979 – ist eng mit der Sendung der Kirche in der heutigen Welt verbunden (RH 10). Ihre universelle Anerkennung schafft eine gemeinsame Basis zur Förderung der Humanität, die durch politische Systeme bedroht ist: „So drängt sich notwendig die Pflicht auf, diese Programme unter dem Gesichtspunkt der objektiven und unverletzlichen Menschenrechte einer ständigen Revision zu unterziehen.“ (RH 17) Der Sozialkatechismus von 2004, der die katholische Sozialethik in einem integralen Humanismus begründet, setzt diese Linie fort.

Die Frage auf Zukunft hin lautet: Welches kann der Beitrag der katholischen Kirche – in der gegenwärtigen politischen Situation sein? Dazu einige abschließende Überlegungen:

1. Die Förderung der moralischen Grundlagen: Die Achtung der Menschenrechte im politischen Bereich ist auf das lebendige moralische Bewusstsein von Wert und Würde des Menschen, besonders der Schwächsten, der Andersartigen, bis hin zum Gegner und Feind angewiesen. Eine wichtige Aufgabe der Kirche ist es, dieses Bewusstsein zu bilden und als Teil des christlichen Gewissensanspruches und der christlichen Verantwortung lebendig zu halten. Denn Menschenrechte können ihre Aufgabe als politisches Instrument der Kritik von Herrschaft nur dann erfüllen, wenn eine wache Sensibilität für Recht und Unrecht, eine innere Haltung des Mitgefühls, der Compassion, um einen Ausdruck von J. B. Metz¹¹ aufzugreifen, in breiten Bevölkerungsschichten vorhanden ist. Eine derartige Haltung kann aber nur gedeihen, wo die Bereitschaft zum Widerstand, eine Art Widerspenstigkeit gegenüber dem Gängigen, Platz hat und eingeübt werden

¹¹ J. B. Metz, Mit der Autorität der Leidenden. Compassion – Vorschlag zu einem Weltprogramm des Christentums, SZ vom 24./25./26. Dezember 1997.

kann. Der traditionelle Name dafür ist Tapferkeit, definiert als die Bereitschaft, um eines hohen Gutes willen Schwierigkeiten, Nachteile und auch Leiden auf sich zu nehmen. Ihre Grundform ist die Zivilcourage. Jeder Aufruf zum Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte ohne Bereitschaft zum Widerstand muss notwendig Lippenbekenntnis bleiben. Und hier drängt sich die Frage auf: Haben wir in unseren Kirchen eine derartige Widerstandskultur kultiviert, oder herrscht doch eine bequem-ängstliche Anpassung vor? Der christliche Widerstand in den ehemals kommunistischen Ländern, der zum Fall der kommunistischen Regime beitrug, könnte hier wertvolle Impulse geben.

2. Verurteilung von Ideologien: Es geht um eine zeitgerechte und klare Verurteilung und den Widerstand gegen Ideologien, die der Menschenverachtung Vorschub leisten. Dies gilt zuerst für einen Menschenrechtszynismus. So sieht – um ein Beispiel zu zitieren – H. M. Enzensberger in seinem Buch „Aussichten auf den Bürgerkrieg“ in den Menschenrechten den „Keim einer Barbarisierung“, denn sie erhöhen moralische Forderungen, die in keinem Verhältnis zu den Handlungsmöglichkeiten des Menschen stehen, und erlegten jedermann eine prinzipiell grenzenlose Verpflichtung auf. „Darin zeigt sich der theologische Kern, der alle Säkularisierungen überstanden hat: Jeder soll für jeden verantwortlich sein.“¹² Derartigen Angriffen gegen eine universale humane Verantwortlichkeit – und es gibt sie in unterschiedlichstem Gewand – muss eine scharfe Absage erteilt werden.

Doch die Menschenrechte sind auch dann bedroht, wenn die sozialen Rechte eines großen Teils der Bevölkerung missachtet werden und Menschen durch Arbeitslosigkeit in ihrer Würde verletzt werden. Um noch einmal H. Arendt zu zitieren: „Die Nöte unserer Zeit ... können ihn (den einfachen Mann) jeden Tag zum Spielball allen Wahnsinns und aller Grausamkeit machen. Jedes Mal, wenn die Gesellschaft in der Erwerbslosigkeit den kleinen Mann um sein normales Funktionieren und seine normale Selbstachtung bringt, bereitet sie ihn auf jene letzte Etappe vor, in der er jede Funktion, auch den Job des Henkers zu übernehmen bereit ist.“¹³ Dies mag vor der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre scharf formuliert sein. Eine Geringschätzung sozialer Menschenrechte, ein Abbau öffentlicher Güter, eine Wirtschaftsdeologie, die vergisst, dass der „Mensch im Mittelpunkt“ wirtschaftlicher Prozesse zu stehen hat, sollte jedoch auch heute den ent-

¹² H. M. Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Frankfurt 1996, 74.

¹³ H. Arendt, *Organisierte Schuld*, a.a.O., 44.

schiedenen Einspruch der Kirchen herausfordern. Denn die Menschenrechte sind unteilbar. Die Verwirklichung und der Erhalt der Freiheitsrechte setzen soziale Mindeststandards voraus, die eine Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen und eine verantwortliche Partizipation ermöglichen.

3. Weiterentwicklung der Menschenrechte: Die Kirchen sollten sich für eine Weiterentwicklung der Menschenrechte einsetzen. Dies gilt z.B. für die Erweiterung der Möglichkeiten von Einzelpersonen, Menschenrechtsverletzungen einzuklagen, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Pakt für politische und bürgerliche Rechte vorgesehen sind; für die Aburteilung von Personen, die Verbrechen gegen die Menschenrechte begangen haben usw.

4. Widerstand gegen politischen Missbrauch: Die Kirchen könnten und müssten entschieden Einspruch erheben, wo und wann immer die Menschenrechte zu Instrumenten politischer Opportunität herabgewürdigt werden. Ihr selektiver Gebrauch als politisches Druckmittel des Westens führt zum Zynismus und leistet ihrer Diskreditierung Vorschub. Er verstärkt das in der Öffentlichkeit bereits vorhandene Gefühl des Unbehagens angesichts der Diskrepanz zwischen offiziellen Verlautbarungen und der tatsächlichen Politik.

5. Überprüfung des eigenen Rechtsbereichs: Die Glaubwürdigkeit der Kirche in ihrem Einsatz für die Menschenrechte hängt je länger desto mehr auch davon ab, wieweit es ihr gelingt, analoge Grundrechte auch im innerkirchlichen Bereich zu institutionalisieren. Wenn man die Menschenrechte zum zentralen Inhalt der Verkündigung macht, muss man sich die Frage gefallen lassen, wie es mit Grundrechten in der Kirche selbst bestellt ist.¹⁴ Der Grundsatz, dass die Würde der menschlichen Person unantastbar ist, ist auch für die kirchliche Rechtsordnung grundsätzlich verbindlich. Konkrete Mängel bestehen hier vor allem im kirchlichen Verfahrensrecht, das bis heute hinter den menschenrechtlichen Standards hinterherhinkt.¹⁵

¹⁴ Einen Überblick über die Debatte um Grundrechte in der Kirche geben folgende neuere Publikationen: I. Riedel-Spangenberg, Grundrechte und Grundpflichten der Gläubigen in der katholischen Kirche: *Una Sancta* 55 (2000), 152-165; Ch. Seidl, *Der erste Weg der Kirche ist der Mensch. Anthropologische Dimensionen der Ekklesiologie*, Frankfurt 2001, 235-269.

¹⁵ Vgl. L. Örsy, *Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit: Stimmen der Zeit* 123 (1998), 363-374.

Ich komme zum Schluss: Den entscheidenden Impuls für die Kodifizierung und den Einsatz für die heute international anerkannten Menschenrechte bildeten die Erfahrungen mit politischem Systemunrecht im 20. Jahrhundert und der aus ihnen gewonnene politische Wille, dem staatlichen Machtmissbrauch vorzubeugen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Diese Leid- und Unrechtserfahrungen in Erinnerung zu halten, sich von den unzählbaren Menschenrechtsverletzungen, die auch heute das Antlitz der Menschheit entwürdigen, beschämen zu lassen und auf ihre Beseitigung hinzuarbeiten, sowie das Festhalten an der Unteilbarkeit der Freiheitsrechte und der sozialen Menschenrechte sind wesentliche Grundlagen der gegenwärtigen politischen Kultur Europas, für die sich auch Christen und Christinnen aktiv und effektiv einsetzen sollten.